

## Sterbehilfe

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Passive Sterbehilfe: erlaubt](#)
- [3. Indirekte Sterbehilfe: erlaubt](#)
- [4. Aktive/ Direkte Sterbehilfe: verboten](#)
- [5. Beihilfe zur Selbsttötung](#)
- [6. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Der Begriff Sterbehilfe wird zwar viel verwendet, doch in der öffentlichen Diskussion vermischen sich die Begrifflichkeiten häufig. Nachfolgend eine kurze Begriffsklärung.

### 2. Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist rechtlich gebilligt. Sie beschreibt in der Palliativmedizin die Form des begleitenden Sterbenlassens.

Ist passive Sterbehilfe in einer [Patientenverfügung](#) gewünscht, bedeutet dies, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe heißt nicht "Nichtstun": Es werden weiterhin lindernde (= palliative) Maßnahmen durchgeführt, z.B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

**Leitsatz des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 17.3.2003:** "Ist der Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenerhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor - etwa in Form einer Patientenverfügung - geäußerten Willen entspricht. Aus Gründen der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechts ist der Wille des Patienten zu respektieren."

### 3. Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt. Sie wird auch als "Therapie am Lebensende" bezeichnet, die Bundesärztekammer lehnt den Begriff "indirekte Sterbehilfe" mittlerweile sogar ab.

**Beispiel:** Der Patient erhält im Sterbevergang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung - und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung. Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

### 4. Aktive/ Direkte Sterbehilfe: verboten

Aktive/ Direkte Sterbehilfe ist in Deutschland als tatsächlicher Eingriff zur Lebensbeendigung verboten und darf vom Arzt auch dann nicht durchgeführt werden, wenn sie in der Patientenverfügung als Wunsch formuliert ist.

Aktive/ Direkte Sterbehilfe liegt dann vor, wenn z.B. eine Überdosis Morphinum in dem Bewusstsein verabreicht wird, dass der Patient dadurch unmittelbar stirbt.

Aktive/ Direkte Sterbehilfe ist unter Strafe gestellt: z.B. als "Totschlag" (§ 212 StGB) oder als "Tötung auf Verlangen" des Patienten (§ 216 StGB).

## **5. Beihilfe zur Selbsttötung**

---

Bei der Selbsttötung nimmt zwar der Patient die entscheidende aktive Tötungshandlung vor, indem er z.B. selbst Medikamente mit tödlicher Wirkung einnimmt. Aber die Person, die ihm diese Medikamente zur Verfügung gestellt hat **und** dem Selbsttötungsakt beiwohnt, kann dann wegen ihrer Garantenstellung aufgrund von "Tötung durch Unterlassen" belangt werden oder wegen "unterlassener Hilfeleistung".

Die Beihilfe zur Selbsttötung ist ein rechtlich umstrittener Bereich. Es wird auch die Meinung vertreten, dass z.B. ein Arzt einen tödlichen Wirkstoff zur Verfügung stellen darf, dann aber bei der Einnahme durch den Patienten nicht zugegen sein darf.

## **6. Verwandte Links**

---

[Patientenvorsorge](#)

[Patientenverfügung](#)

Letzte Aktualisierung am 26.06.2009

Redakteur/ in: Jürgen  
Wawatschek